

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse

Abteilung Verwerter

Gökerstraße 14

26384 Wilhelmshaven

Abgabenummer: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

**Prüfung der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bei Musikvereinen**

**Unternehmen:**

Firmenname	Vereinsname
Straße, Haus-Nr.	und -adresse
PLZ, Wohnort	

- 1) Teilen Sie uns bitte die Anzahl der öffentlichen Aufführungen/ Veranstaltungen **seit dem 01.01.2021** mit, an denen Sie teilgenommen haben bzw. öffentlich aufgetreten sind und die ggf. selbst von Ihnen (mit-)organisiert wurden.

Jahr	Anzahl Teilnahme an öffentl. Veranstaltungen:	Davon selbst (mit-)organisiert:
	nicht-öffentliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Mitgliedervers. etc.) nicht angeben.	
	Alle Veranstaltungen, auf denen Ihr Verein aufgetreten ist, auch wenn „nur“ engagiert!	

- 2) Wurden bzw. sollten bei den von Ihnen (mit-)organisierten öffentlichen Veranstaltungen mit Publikumsbeteiligung auch Einnahmen für Ihren Verein erzielt (werden), z. B. durch Eintrittsgelder, den Verkauf von Speisen und Getränken oder durch Zahlungen eines Mitveranstalters bzw. Sponsors?

Nein auch nur seit 2021 (wie 1)

Ja: Machen Sie bitte genaue Angaben zu Anzahl, Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen anhand der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Anzahl Veranstaltungen mit Einnahmeerzielungsabsicht:	Art und Dauer der einzelnen Veranstaltungen:
	auch nur seit 2021 (wie 1)	

**Tipp: Konzerte mit Spenden (ohne Eintritt) sind hier nicht mit anzugeben!**



Abgabenummer 84-261999-X-000 **auch externe Registerdozent(en)**

- 3) Haben Sie im Rahmen dieser Veranstaltungen auch „fremde“, d. h. nicht zum Verein gehörende Künstler oder Publizisten (z. B. Musiker, Dirigenten, Chorleiter, Solisten) gegen eine Aufwandsentschädigung oder ein Entgelt engagiert? **nicht der eigene Dirigent**

sog.  
General-  
klausel

- Nein **Aushilfen (Tipp: keine bezahlten Aushilfen)**
- Ja: Wie hoch sind die gezahlten Honorarsummen pro Kalenderjahr? Nutzen Sie bitte die nachfolgende Tabelle.

Jahr	Höhe der gezahlten Entgelte an vereinsfremde Künstler:
<b>Nur erfassen, wenn mehr als 3 Veranstaltungen pro Jahr mit fremden Künstlern.</b>	
<b>Honorare an einhetragene Vereine zählen hier nicht dazu. Dagegen sind Zahlungen an selbständige Künstler oder GbR's (darunter fallen auch nicht-ingetragene Musikvereine) mit einzurechnen</b>	
<b>Fahrtkosten für Proben und Auftritte sind nicht abgabepflicht und damit nicht anzugeben</b>	

- 4) Wurden bzw. werden von Ihnen auch Aufträge an Veranstaltungsagenturen (Event-Management, Gastspielformationen etc.) erteilt, die die Durchführungen der Veranstaltungen organisieren?

- Nein
- Ja: Nennen Sie uns bitte Namen und Anschriften dieser Agenturen und überlassen Sie uns bitte drei Kopien bereits abgeschlossener Verträge.

Dürfte in unserem Bereich eher nicht vorkommen.

---

---

---

- 5) Übernimmt Ihr Verein auch selbst die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses?

- Nein **siehe auch Tipps auf der nä. Seite**
- Ja

a) Bitte kreuzen Sie die für Ihren Verein zutreffenden Aussagen an:

- Der Bereich „musikalische Ausbildung“ verfügt über eine eigene Abteilung im Verein.
- Der Bereich „musikalische Ausbildung“ verfügt über eigene Gremien.
- Der Bereich „musikalische Ausbildung“ verfügt über einen eigenen Briefbogen.
- Der Bereich „musikalische Ausbildung“ verfügt über eine eigene Bankverbindung.
- Die Ausbildungstätigkeit des Vereins wird auf unserem Internetauftritt oder in sonstigen Medien (z. B. lokale Zeitungen, Internetplattformen, Radio etc.) beworben.
- Der Unterricht findet **ausschließlich** in Gruppen statt **also auch 2er/3er Gruppen etc. \*)**
- Neben Gruppenunterricht wird auch Einzelunterricht angeboten.
- Es werden Jahrgangsklassen angeboten. **(z.B. Bläserklassen)**
- Für den Unterricht wird (ggf. neben dem „normalen“ Mitgliedsbeitrag des Vereins) ein Ausbildungsbeitrag erhoben. **„durch den Verein erhoben“ (weil die Frage an den Verein richtet)**
- Der Ausbildungsbereich des Vereins stellt im steuerrechtlichen Sinne einen wirtschaftlichen Eigenbetrieb dar.

**\*) lt. Definition „Gruppe“: 2 oder mehr Personen, die zusammen interagieren.“  
Und im Vergleich zum Einzelunterricht!**

- b) Bitte geben Sie die Anzahl der Schüler an, die durchschnittlich bei Ihnen unterrichtet werden:
- bis zu 20 Schüler
- zwischen 21 und 60 Schüler
- mehr als 60 Schüler
- Als Schüler zählen
- nicht die Kinder in der musikalischen Frühförderung
  - nicht die Kids im Instrumentenkarussell
  - erst wenn wirklich ein Instrument (oder Gesang) unterrichtet wird (auch Blockflötenunterricht)
- c) Werden den Ausbildern höhere Vergütungen als 2.400 € bzw. ab 01.01.2021 3.000 € gezahlt? (nicht Dirigent)
- Nein
- Ja.
- Nennen Sie bitte die Anzahl der Ausbilder, die eine höhere Vergütung als die oben genannten Werte erhalten: \_\_\_\_\_

Sofern noch nicht erfolgt, reichen Sie bitte zusammen mit diesem Fragebogen Kopien Ihrer Vereinsatzung sowie Ihres Vereinsregisterauszuges ein. Vielen Dank!

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (und Firmenstempel, falls vorhanden)

#### Weitere Informationen

Damit Musikvereine ihre Abgabeverpflichtung einfacher feststellen können, hat die Künstlersozialkasse folgende Kriterien festgelegt:

- Werden weniger als 20 Schüler im Verein unterrichtet, geht man davon aus, dass keine Abgaben entstehen.
- Wenn zwischen 21 und höchstens 60 Schüler unterrichtet werden, besteht keine Abgabepflicht, wenn der Verein keinem Ausbilder eine höhere Vergütung als die Übungsleiterpauschale im Jahr zahlt. Derzeit sind dies 3 000 Euro. Wenn aber nur ein Ausbilder eine höhere Vergütung im Jahr erhält oder mehr Schüler unterrichtet werden, entscheidet die KSK im Einzelfall. Der Dirigent des Orchesters spielt hier übrigens keine Rolle. Es geht hier ausschließlich um die Lehrer, die am Ausbildungsbetrieb beteiligt sind.

#### Achtung bei der Bewerbung auf der Vereins-Webseite

Der Auftritt auf der Webseite sollte aufmerksam geprüft werden. Wird der Begriff »Musikschule« benutzt? Wird das Angebot nach den tatsächlichen Gegebenheiten dargestellt? Wie werden die Lehrer präsentiert? Es geht hier im Grunde darum, ob der Verein den Unterricht selbst anbietet oder lediglich eine Vermittlerrolle zwischen Lehrern und Schülern einnimmt, ohne selbst in die Organisation einzugreifen. Arbeiten die Lehrer selbstständig, koordinieren ihren Stundenplan und die Unterrichtsinhalte selbst, übernimmt der Lehrer selbst das Zu- und Absagemanagement für seinen Unterrichtstag, und wird die Unterrichtsgebühr direkt vom Schüler an den Lehrer

entrichtet (wird ein Vertrag also direkt zwischen Lehrer und Schüler geschlossen), ist die Möglichkeit, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen, eher gering.

Will der Verein aber größeren Einfluss auf das Unterrichtsgeschehen nehmen, beispielsweise durch Zuweisung von Terminen, Vorgabe von Unterrichtsinhalten und dergleichen mehr, sieht die Sache anders aus. Und wirbt ein Verein mit seiner gut strukturierten und professionellen Ausbildung, ist von einer Abgabepflicht auszugehen. Dann sollte ein Feststellungsverfahren bei der KSK eingeleitet werden.